

Medienrecht VI ZR 164/06 - Veröffentlichung von Fotos Prominenter in der Presse

Der Kläger verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, die Aufnahme erneut zu veröffentlichen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Der VI. Zivilsenat hat seine Rechtsprechung zu dem aus §§ [22 KUG](#), [23 KUG](#) entwickelten Schutzkonzept bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz des [Betroffenen](#) (vgl. u. a. Urteile vom 6. März 2007 - [VI ZR 13/06](#) – VersR 2007, 697, 698 f. und -[VI ZR 51/06](#)- GRUR 2007, 527) fortgeführt und die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Ohne [Einwilligung](#) dürfen Bildnisse einer [Person](#) grundsätzlich nur verbreitet werden, wenn die Berichterstattung ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft (§§ [22 KunstUrhG](#), [23 KunstUrhG](#)). Das kann für den vorliegenden Fall nicht bejaht werden. Auch wenn die Presse grundsätzlich selbst darüber [bestimmen](#) darf, was sie für berichtenswert hält, muss bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit, über das Zeitgeschehen unterrichtet zu werden, und dem Schutz des [Betroffenen](#) berücksichtigt werden, dass der Beitrag selbst bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes keinen Vorgang von zeitgeschichtlichem Interesse betrifft, zumal die beanstandete Aufnahme den Kläger und seine Begleiterin im [Urlaub](#) zeigt, der auch bei "Prominenten" zum regelmäßig geschützten Kernbereich der Privatsphäre gehört.

BGH-Urteil vom 3. Juli 2007 – [VI ZR 164/06](#); [BGH PM 87/2007](#)

Landgericht Hamburg – Urteil vom 9. Dezember 2005 – 324 O 684/05 ./. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg - Urteil vom 20. Juni 2006 – 7 U 9/06